

Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Hochstätt IV" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.07.2017 den Entwurf zum Bebauungsplan "Hochstätt IV" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 02.06.2017 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält jeweils das Fassungsdatum vom 15.07.2017 und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Hochstätt IV" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt am Ortsrand des Hauptorts, zwischen der "Ravensburger Straße" im Norden und der "Umlandstraße" im Süden, und umfasst folgende Grundstücke: Fl.-Nrn. 218/1 (Teilfläche), 218/11 (Teilfläche), 466/1, 482/14, 482/20, 485/7 (Teilfläche) sowie 530 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche(n) im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.07.2017 liegt in der Zeit **vom 30.07.2018 bis 31.08.2018** im Rathaus der Gemeinde Bodnegg, Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg, 1. OG, Zimmer 14 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.07.2017 unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden:

Homepage: www.bodnegg.de/Rathaus/Verwaltung/öff.Bekanntmachungen
link: http://www.bodnegg.de/index.php?article_id=569

Gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Abgesehen von der o. g. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Bodnegg, Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg, Zimmer 14 während der allgemeinen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr).

Bodnegg, 20. Juli 2018

gezeichnet:

Christof Frick
Bürgermeister